



# Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel

Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: [gemeinde@hofamtpriel.at](mailto:gemeinde@hofamtpriel.at)  
<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 16-02-004-1/2018

Bearbeiter: Alexander Heiligenbrunner, VB

## V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die

ordentliche Sitzung des  
GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 05. April 2018, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28. März 2018  
mittels Einladungskurrende.

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Johann Wurzer

Geschäftsf. Gemeinderäte:

Franz Eder

Franz Jaschke

Alexander Heiligenbrunner

Peter Koch

Daniel Hofer

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Harald Lindenhofer

Erich Slawitscheck

Bernhard Wurzer

Andrea Gundacker

Anna Bauer

Kerstin Pichler

Josef Schadenhofer

Friedrich Pichler

Andreas Zeilinger

Stefan Koch

Entschuldigt abwesend waren:

Gerhard Lindenhofer

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer:

Als Schriftführer fungierte:

Alexander Heiligenbrunner, VB

Vorsitzender:

Friedrich Buchberger

**Die Sitzung war öffentlich.**

**Die Sitzung war beschlussfähig.**

## TAGESORDNUNG

### Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 30.11.2017
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.03.2018 bzw. 05.04.2018
3. Genehmigung Über- u. Außerplanmäßige Ausgaben und Einnahmen 2017
4. Genehmigung Rechnungsabschluss 2017
5. Subventionsansuchen 2018:
  - a) Dachor Persenbeug
  - b) Pfarre Persenbeug
  - c) Naturfreunde Persenbeug – Gottsdorf
  - d) ÖKB Persenbeug – Gottsdorf – Hofamt Priel
  - e) Kirchenchor Persenbeug
  - f) Imkerverband – Ortsgruppe Persenbeug
  - g) Kirchenchor Gottsdorf
  - h) Kriegsofopfer- u. Behindertenverband – Ortsgruppe Psbg. u . U.
  - i) USV Hofamt Priel - Hauptverein
  - j) UFV Hofamt Priel - Fußball
  - k) UESV Hofamt Priel – Stocksport
  - l) UTV Hofamt Priel – Tischtennis
  - m) USV Hofamt Priel – Sektion Beachvolleyball
  - n) Pfarre Gottsdorf
  - o) Dorferneuerung Hofamt Priel
  - p) Kinder- u. Jugendtheatergruppe Gottsdorf
  - q) Landjugend Hofamt Priel – Persenbeug
  - r) TC Hofamt Priel
  - s) Musikverein Persenbeug Gottsdorf – Hofamt Priel
  - t) Frauenberatung Mostviertel
  - u) Fitnessverein Purus Vigor
  - v) Verein Freiraum Kultur
  - w) Flüchtlingsinitiative Persenbeug – Gottsdorf – Hofamt Priel
6. UESV Hofamt Priel – Ansuchen Unterstützung Einbau Lüfterklappen im Lichtband der Stocksporthalle
7. UFV Hofamt Priel – Förderansuchen Spielfeldbewässerung Wasserverbrauch
8. Dorferneuerungsverein Hofamt Priel – Kündigung Bestandsvertrag
9. Wasserabgabenordnung – Korrektur – Verordnung gemäß Verordnungsprüfung
10. Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2017 betreffend Umschuldung – Darlehensvergabe
11. Beitritt zur "Arbeitsgemeinschaft zur Nachnutzung Schloss Ottenschlag"
12. Entwidmung bzw. Widmung öffentliches Gut – Teilflächen gemäß Teilungsplan GZ 51769 – Vermessung B36 - Baulos Kleehof
13. Ankauf eines Kippers für Bauof – Vergabe
14. Genehmigung Grundkauf – Parzelle 1416/16 – Kaufvertrag Reinhard Riedl und Mag. Judith Wurzer, 1050 Schönbrunner Straße 28/9
15. Genehmigung Entwidmung Teilfläche öffentl. Gut: Vermessungsurkunde GZ-3006/17 Wob-Vermessung – Trennfläche 7 des Grundstückes 1127 KG Weins – und Zuschreibung Frau Elke Eywo
16. Beratung über Gewährung bzw. Einführung einer Ausbildungsprämie in der Gemeinde Hofamt Priel
17. Berichte und Anfragen

## VERLAUF DER SITZUNG

### Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung

#### 1. Begrüßung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.11.2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 30.11.2017 bisher keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

#### 2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.03.2018 bz. 05.04.2018

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 27.03.2018 bzw. 05.04.2018 zur Kenntnis.

#### 3. Genehmigung Über- u. Außerplanmäßige Ausgaben und Einnahmen 2017

GGR Alexander Heiligenbrunner bringt nachstehende Aufstellung über die Über- u. Außerplanmäßigen Ausgaben, bzw. Mindereinnahmen im Rechnungsjahr 2017 zur Kenntnis. Die Abweichung wurde mit € 2.180,-- Euro bzw. 30% der Haushaltstelle gefiltert.

			Budget 2017	HH-Soll 2017	verfügbar 2017	% 2017	Erläuterungen		
OH/ AO H	Fonds	Fipos	EUR	EUR	EUR	%			
OH	000000	Gewählte Gemeindeorg	1.581000	Sonstige DG- Beiträge		2 269,59	-2 269,59	X	im VA irrtümlich nicht veranschlagt - EDV Problem
OH	010000	Zentralamt	1.567000	Belohnung/Geld- aush.		2 430,00	-2 430,00	X	im VA irrtümlich nicht veranschlagt - EDV Problem
OH	010000	Zentralamt	1.630000	Postdienste	5 000,00	8 705,14	-3 705,14	74,10	Mehraufwand durch Versandmanger
OH	010000	Zentralamt	1.670000	Versicherungen	2 100,00	6 842,65	-4 742,65	225,84	Versicherungsumstellung Ergänzung noch nicht aufgeteilt
OH	010000	Zentralamt	1.729000	Sonstige Ausgaben	1 000,00	4 127,64	-3 127,64	312,76	Kosten Systemwechsel EDV - Rech- nungsabschluss
OH	060000	Beiträge an Verbände	1.757000	Lfd. TZ an priv.Org.	10 700,00	24 935,83	-14 235,83	133,05	Interkommbeitrag 2016 Verrechnung
OH	061000	Sonst. Subventionen	1.777000	KTZ an priv. Org.	4 100,00	16 543,23	-12 443,23	303,49	Interkommbeitrag 2017 Verrechnung
OH	164000	Fö. Brandbekämpfung	1.400000	Geringw. Wi.güter AV	3 000,00	8 104,47	-5 104,47	170,15	Feuerwehrlmankauf nicht budgetiert
OH	210000	Allg. Pflichtschulen	1.720500	Int. Leistungsv. Per		2 842,00	-2 842,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	213000	Sonderschulen	1.720000	Kostenbeit. Leistung	6 700,00	8 954,01	-2 254,01	33,64	Beitrag Hinterbrühl und Ybbs
OH	240000	Kindergärten	1.043000	Betriebsausstattung	800,00	19 993,72	-19 193,72	2 399,22	Kosten Einrichtung 4.Gruppe
OH	240000	Kindergärten	1.346000	Invest.d. v. Fin.unt	10 500,00	15 770,01	-5 270,01	50,19	1 Darlehensrate jahrübergreifend ge- bucht
OH	240000	Kindergärten	1.459000	So. Verbrauchsgüter	6 600,00	8 976,79	-2 376,79	36,01	zu niedrig veranschlagt - abgedeckt d. Mehreinnahmen
OH	240000	Kindergärten	1.523000	Gb. n.ganzj. b. Arb.	100,00	5 080,72	-4 980,72	4 980,72	Kosten der geringfügig Beschäftigten nicht im VA
OH	240000	Kindergärten	1.613000	Inst. Grundstücksein	1 400,00	7 700,84	-6 300,84	450,06	Neuanlage Garten - 4. Gruppe
OH	240000	Kindergärten	1.618000	Inst. son. Anlagen	3 600,00	14 764,64	-11 164,64	310,13	Gartenmauer - Erweiterung 4. Gruppe
OH	240000	Kindergärten	1.711000	Benütz.geb. gem. FAG		2 217,81	-2 217,81	X	im VA bei Fonds 602000 veranschlagt
OH	240000	Kindergärten	1.720500	Int. Leistungsv. Per		10 150,00	-10 150,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	240000	Kindergärten	1.720600	Int. Leistungsv. son		2 628,00	-2 628,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	419000	So. Einricht./Maßn.	1.751000	Lfd. TZ an Länder	8 600,00	11 937,01	-3 337,01	38,80	Mehrausgaben Abrechnung Ertragsan- teile
OH	439000	So. Einricht./Maßn.	1.729000	Sonstige Ausgaben		2 216,69	-2 216,69	X	Ferienspiele u. Jungbürgerfeier nicht veranschlagt
OH	612000	Gemeindestraßen	1.720500	Int. Leistungsv. Per		7 076,00	-7 076,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert

OH	771000	Maßn. Fö Fremdenverk	1.720500	Int. Leistungsv. Per		5 568,00	-5 568,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	771000	Maßn. Fö Fremdenverk	1.728000	Entgelte so Leistung	1 500,00	5 648,60	-4 148,60	276,57	Projektmarathon - Getränkebrunnen
OH	814000	Straßenreinigung	1.720500	Int. Leistungsv. Per		25 955,00	-25 955,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	814000	Straßenreinigung	1.720600	Int. Leistungsv. son		12 190,00	-12 190,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	815000	Park, Kinderspielpl.	1.613000	Inst. Grundstücksein	3 500,00	9 190,83	-5 690,83	162,60	Spielgeräte Spielplatz Weins im Jahr 2017 bezahlt
OH	820000	Wirtschaftshöfe	1.298000	Rücklagen		47 000,00	-47 000,00	X	Rücklagenanlage nicht im VA
OH	820000	Wirtschaftshöfe	1.523000	Gb. n.ganzj. b. Arb.		5 307,56	-5 307,56	X	Kosten der geringfügig Beschäftigten nicht im VA
OH	820000	Wirtschaftshöfe	1.565000	Mehrleistungsverg.	15 800,00	20 638,56	-4 838,56	30,62	Überstunden Bauhofarbeiter - Winterdienst usw.
OH	820000	Wirtschaftshöfe	1.617000	Inst. Fahrzeuge	9 000,00	16 523,69	-7 523,69	83,60	Traktorreifen, Schneeketten - Mehraufwand
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	1.085000	Anlagewertpapiere		42 800,00	-42 800,00	X	Wertpapieranlage bei 913 veranschlagt
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	1.619000	Inst. Sonderanlagen	7 000,00	21 489,35	-14 489,35	206,99	Steuerung PC-Tausch, Funksteuerung - Mehraufwand
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	1.641000	Prüfungskosten	2 000,00	4 693,75	-2 693,75	134,69	Mehraufwand Untersuchungen
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	1.720500	Int. Leistungsv. Per		48 147,95	-48 147,95	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	1.720600	Int. Leistungsv. son		4 114,00	-4 114,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	1.769000	Gewinnentn. Unt./BMT		23 865,39	-23 865,39	X	Maastrichtumbuchung
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit	1.020000	Maschinen		6 216,97	-6 216,97	X	Tauchpumpenankauf
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit	1.085000	Anlagewertpapiere		184 800,00	-184 800,00	X	Wertpapieranlage bei 913 veranschlagt
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit	1.298000	Rücklagen		126 445,94	-126 445,94	X	Rücklagenanlage nicht im VA
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit	1.720500	Int. Leistungsv. Per		21 306,47	-21 306,47	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit	1.752000	Lfd. TZ an Gemeinden	9 600,00	16 273,28	-6 673,28	69,51	Guthaben RA2016 bei 752100 verbucht
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit	1.769000	Gewinnentn. Unt./BMT		42 652,22	-42 652,22	X	Maastrichtumbuchung
OH	851100	Betr. Abwasserbeseit	1.613000	Inst. Grundstücksein	2 000,00	6 846,35	-4 846,35	242,32	Oberflächenkanal Rottenberg - Umliegung
OH	851100	Betr. Abwasserbeseit	1.619000	Inst. Sonderanlagen	5 000,00	9 999,84	-4 999,84	100,00	Mehraufwand Instandhaltungskosten im VA 2017 bei Fonds 602000 veranschlagt
OH	851100	Betr. Abwasserbeseit	1.711000	Benütz.geb. gem. FAG		2 223,78	-2 223,78	X	
OH	851100	Betr. Abwasserbeseit	1.720500	Int. Leistungsv. Per		29 020,46	-29 020,46	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	853200	Betr. Wohn/Gesch.geb	1.040000	Fahrzeuge	500,00	3 259,20	-2 759,20	551,84	Fehlbuchung Sesselankauf für GDZ
OH	853200	Betr. Wohn/Gesch.geb	1.085000	Anlagewertpapiere		24 000,00	-24 000,00	X	Wertpapieranlage bei 913 veranschlagt
OH	853200	Betr. Wohn/Gesch.geb	1.451000	Brennstoffe	15 000,00	26 593,22	-11 593,22	77,29	Nachverrechnung Heizkosten 2016
OH	853200	Betr. Wohn/Gesch.geb	1.614000	Inst. Gebäude	3 000,00	9 336,74	-6 336,74	211,22	Wohnungssanierung u. div. Reparaturen
OH	853200	Betr. Wohn/Gesch.geb	1.618000	Inst. son. Anlagen	1 000,00	11 327,71	-10 327,71	1 032,77	Regelungstausch - Lüftung GDZ u. div. Wartungen
OH	853200	Betr. Wohn/Gesch.geb	1.642000	Beratungskosten		13 911,36	-13 911,36	X	Gebühr Darlehensausschreibung u. lfd. Beratung
OH	853200	Betr. Wohn/Gesch.geb	1.720500	Int. Leistungsv. Per		6 844,00	-6 844,00	X	Vergütung Bauhof nicht budgetiert
OH	914000	Beteiligungen	1.779000	Invest./Tilg.zusch.		43 430,60	-43 430,60	X	Maastrichtumbuchung
OH	980000	Zuführ an AOH aus OH	1.910000	Verrechnung OH AOH	11 400,00	31 741,96	-20 341,96	178,44	Zuführung in der Höhe nicht im VA
AO H	031000	Amt für Raumordnung	5.728000	Entgelte so Leistung	5 000,00	10 793,76	-5 793,76	115,88	Mehrausgaben FLÄWI
AO H	851000	Betr. Abwasserbeseit	5.040000	Fahrzeuge		32 953,08	-32 953,08	X	Fehlbuchung - Richtig 004000

					Budget 2017	HH-Soll 2017	verfügbar 2017	% 2017	Erläuterungen
	Fonds	Fipos			EUR	EUR	EUR	%	
OH/A OH	010000	Zentralamt	2.817100	Kostenbeitr. so Leis	8.400,00		8.400,00	-100,00	Vergütungen bei 817500 gebucht
OH	010000	Zentralamt	2.817200	Kostenbeitr. so Leis	30.000,00		30.000,00	-100,00	Vergütungen bei 817500 gebucht
OH	820000	Wirtschaftshöfe	2.817000	Kostenbeitr. so Leis	171.600,00		171.600,00	-100,00	Vergütungen bei 817500 gebucht
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	2.850000	Interessentenbeitr.	5.000,00	2.583,28	2.416,72	-48,33	weniger Anschlussgebühren vorgeschrieben
OH	850000	Betr. Wasserversorg.	2.852100	Geb. Ben. Gde-Einr.	43.800,00		43.800,00	-100,00	vorgeschriebene Gebühren auf 852000 gebucht

OH	850000	Betr. Wasserversorg.	2.852200	Geb. Ben. Gde-Eintr.	113.500,00	423,72	113.076,28	-99,63	vorgeschriebene Gebühren auf 852000 gebucht
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit.	2.850000	Interessentenbeitr.	10.000,00		10.000,00	-100,00	keine Anschlussgebühren vorgeschrieben
OH	851000	Betr. Abwasserbeseit.	2.852200	Geb. Ben. Gde-Eintr.	213.000,00	2,02	212.997,98	-100,00	vorgeschriebene Gebühren auf 852000 gebucht
OH	851100	Betr. Abwasserbeseit.	2.850000	Interessentenbeitr.	5.000,00		5.000,00	-100,00	keine Anschlussgebühren vorgeschrieben
OH	851100	Betr. Abwasserbeseit.	2.852200	Geb. Ben. Gde-Eintr.	90.000,00		90.000,00	-100,00	vorgeschriebene Gebühren auf 852000 gebucht
OH	920000	Ausschließl. Gdeabg.	2.850000	Interessentenbeitr.	55.000,00	18.983,21	36.016,79	-65,49	weniger Aufschließungsabgabe angefallen
AOH	029000	Amtsgebäude	6.861000	Lfd. TZ von Land	12.000,00		12.000,00	-100,00	Projekt Wintergarten erst 2018 abgerechnet
AOH	612000	Gemeindestraßen	6.298000	Rücklagen	80.000,00		80.000,00	-100,00	Rücklageneinnahme war nicht erforderlich
AOH	840000	Grundbesitz	6.001000	Unbebaute Grundst.	150.000,00		150.000,00	-100,00	noch keine Baugründe verkauft
AOH	850000	Betr. Wasserversorg.	6.860000	Lfd. TZ von Bund	54.000,00		54.000,00	-100,00	noch keine Förderabwicklung
AOH	850000	Betr. Wasserversorg.	6.861100	Lfd. TZ von Land	41.000,00		41.000,00	-100,00	noch keine Förderabwicklung
AOH	851000	Betr. Abwasserbeseit.	6.860100	Lfd. TZ von Bund	146.900,00	20.987,33	125.912,67	-85,71	noch keine Förderabwicklung

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge vorstehende Über- und Außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen genehmigen.

Beschluss: angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### 4. Genehmigung Rechnungsabschluss 2017

GGR Alex Heiligenbrunner berichtet, dass die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit der neuen Buchhaltungssoftware doch noch eine große Herausforderung darstellt. Dennoch können wir auf ein sehr positives Ergebnis im Haushaltsjahr 2017 zurückblicken.

Der Sollüberschuss im Ordentlichen Haushalt konnte von € 783.858,54 im Rechnungsjahr 2016 auf 1.016.634,24 Euro erhöht werden. Es wurde somit im Jahr 2017 beinahe eine Viertelmillion Euro nämlich 232.775,70 erwirtschaftet. Der Kassenstand der Girokonten beträgt mit 31.12.2017 1.217.608,93 und spiegelt dieses Ergebnis wider. Zuführungen an Außerordentliche Vorhaben wurden im Rechnungsjahr 2017 insgesamt in einer Höhe von 31.741,96 getätigt.

Die Vorhaben Wasser, Kanal und Wohnungen wiesen einen Überschuss aus, der durch Gewinnentnahmen lt. Maastricht Richtlinien ausgeglichen dargestellt wurde. Der Ankauf der Wertpapiere betrug im Jahr 2017 eine Summe von 251.600,-- Euro.

Der Stand der Rücklagen wurde von 767.238,40 auf 941.821,01 erhöht. Der Stand der Wertpapiere (ohne Bewertung) beträgt lt. Rechnungsabschluss 2017 4.445.644,13 Euro. Der Außenstand der Darlehen per 31.12.2017 beträgt 13.410,081,62 Euro.

Der Abschluss der außerordentlichen Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Amtsgebäude:	12.000,--	Sollabgang	Förderung noch ausständig
Flächenwidmungsplan:	ausgeglichen		
Straßenbau/Beleuchtung:	73.511,01	Sollüberschuss wird ins Jahr 2018 fortgeschrieben	
Güterwege Erhaltung	ausgeglichen		
Baugründe Ankauf/Verkauf:	38.548,19	Sollüberschuss wird ins Jahr 2018 fortgeschrieben	
Wasserversorgung:	83.304,75	Sollüberschuss wird ins Jahr 2018 fortgeschrieben	
Abwasserbeseitigung:	127.645,52	Sollüberschuss wird ins Jahr 2018 fortgeschrieben	
Breitbandausbau:	ausgeglichen		

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss mit allen Beilagen genehmigen.

Beschluss: angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Subventionsansuchen 2018:
- a) Dachor Persenbeug
  - b) Pfarre Persenbeug
  - c) Naturfreunde Persenbeug – Gottsdorf
  - d) ÖKB Persenbeug – Gottsdorf – Hofamt Priel
  - e) Kirchenchor Persenbeug
  - f) Imkerverband – Ortsgruppe Persenbeug
  - g) Kirchenchor Gottsdorf
  - h) Kriegsofper- u. Behindertenverband – Ortsgruppe Psg. u . U.
  - i) USV Hofamt Priel - Hauptverein
  - j) UFV Hofamt Priel - Fußball
  - k) UESV Hofamt Priel – Stocksport
  - l) UTV Hofamt Priel – Tischtennis
  - m) USV Hofamt Priel – Sektion Beachvolleyball
  - n) Pfarre Gottsdorf
  - o) Dorferneuerung Hofamt Priel
  - p) Kinder- u. Jugendtheatergruppe Gottsdorf
  - q) Landjugend Hofamt Priel – Persenbeug
  - r) TC Hofamt Priel
  - s) Musikverein Persenbeug Gottsdorf – Hofamt Priel
  - t) Frauenberatung Mostviertel
  - u) Fitnessverein Purus Vigor
  - v) Verein Freiraum Kultur
  - w) Flüchtlingsinitiative Persenbeug – Gottsdorf – Hofamt Priel

Der Vorsitzende berichtet, dass vorstehende Vereine ein Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2018 bei der Gemeinde eingebracht haben. Grundsätzlich sollen die Vereinsförderungen gleich belassen werden. Außer bei der Landjugend sollte von € 400,-- auf € 600,- erhöht werden, damit eine Gleichstellung mit den anderen im Gemeindezentrum eingemieteten Vereine (Tischtennis und Purus Vigor) vorliegt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Subventionen für die Vereine genehmigen.

a	Dachor Persenbeug	75,--	
b	Pfarre Persenbeug	200,--	
c	Naturfreunde Persenbeug – Gottsdorf	145,--	
d	ÖKB Persenbeug – Gottsdorf – Hofamt Priel	370,--	
e	Kirchenchor Persenbeug	150,--	
f	Imkerverband – Ortsgruppe Persenbeug	75,--	
g	Kirchenchor Gottsdorf	100,--	
h	Kriegsofper- u. Behindertenverband – Ortsgruppe Psg. u . U.	75,--	+ Kranz Allerheiligen
i	USV Hofamt Priel – Hauptverein	350,--	
J	UFV Hofamt Priel – Fußball	350,--	
k	USV Hofamt Priel – Sektion Stocksport	370,--	
l	USV Hofamt Priel – Sektion Tischtennis	550,--	
m	USV Hofamt Priel – Sektion Beachvolleyball	670,--	
n	Pfarre Gottsdorf	100,--	
o	Dorferneuerung Hofamt Priel	1950,--	
p	Kinder- u. Jugendtheatergruppe Gottsdorf	100,--	
q	Landjugend Hofamt Priel - Persenbeug	600,--	
r	ASKÖ TC Hofamt Priel	370,--	
s	Musikverein Persenbeug-Gottsdorf Hofamt Priel	1.500,--	

t	Frauenberatung Mostviertel	100,--	
u	Fitnessverein Purus Vigor	550,--	
V	Verein Freiraum Kultur	100,--	
W	Flüchtlingsinitiative Persenbeug	150,--	

Beschluss: angenommen  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **6. UESV Hofamt Priel – Ansuchen Unterstützung Einbau Lüfterklappen im Lichtband der Stocksporthalle**

Der Vorsitzende berichtet, dass der UESV Hofamt Priel ein Ansuchen um Unterstützung des Projektes „Einbau Lüfterklappen im Lichtband der Stocksporthalle“ eingebracht hat. Eine Kostenaufstellung in der Gesamthöhe von € 6.000,-- wurde vorgelegt. Nach kurzer Beratung wird vorgeschlagen 1/3 der Kosten so wie beim letzten Projekt des TC Hofamt Priel zu gewähren.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem UESV eine Förderung für das Projekt „Einbau von Lüfterklappen im Lichtband der Stocksporthalle“ in der Höhe von € 2.000,-- genehmigen.

Beschluss: angenommen  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **7. UFV Hofamt Priel – Förderansuchen Spielfeldbewässerung Wasserverbrauch**

Der Vorsitzende berichtet dass der UFV Hofamt Priel mit Schreiben vom 09.11.2017 ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung in der Höhe der für die Spielfeldbewässerung des Spielfeldes vorgeschriebenen Wassergebühren eingebracht hat.

Die aufgelaufenen Kosten für die Spielfeldbewässerung betragen im Jahr 2017 Euro 2.602,55 (inkl. Der Zählergebühr in der Höhe von 660,-- Euro)

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem UFV Hofamt Priel für die Spielfeldbewässerung eine Förderung in der Höhe von 2.602,55 Euro genehmigen. Der Förderbetrag soll auf das Geschäftspartnerkonto des UFV Hofamt Priel bei der Gemeinde gutgebucht werden.

Beschluss: angenommen  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **8. Dorferneuerungsverein Hofamt Priel – Kündigung Bestandsvertrag**

Der Vorsitzende berichtet, der Obmann des Dorferneuerungsverein per 01.03.2018 ein Kündigungsschreiben betreffend den Bestandsvertrag der Dorferneuerung und der Gemeinde Hofamt Priel vom 01.04.2000 eingebracht hat. Gemäß der einzuhaltenden Kündigungszeit kann der Bestandsvertrag per 01.06.2018 aufgelöst werden.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Auflösung des Bestandsvertrages der Dorferneuerung Hofamt Priel mit der Gemeinde Hofamt Priel betreffend des Veranstaltungssaales mit Nebenräumlichkeiten im Gemeindezentrum per 01.06.2018 genehmigen.

Beschluss: angenommen  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 9. Wasserabgabenordnung – Korrektur – Verordnung gemäß Verordnungsprüfung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Hofamt Priel für die am 30.11.2017 beschlossene Wasserabgabenordnung einen Verbesserungsauftrag seitens der Aufsichtsbehörde bekommen hat.

Die Festsetzung des Einheitssatzes für die Wasseranschlussabgabe in der Höhe von € 6,60 muss von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bestätigt werden, dazu wurde eine Neuberechnung der Laufmeter notwendig. Weiters soll im §8 der Wasserabgabenordnung die Teilzahlungszeiträume angepasst werden um Übereinstimmung der tatsächlich durchgeführten Ablesung herzustellen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenverordnung vom 30.11.2017 aufheben und nachstehende neue Verordnung genehmigen.

## **WASSERABGABENORDNUNG**

*nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978*

*für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Hofamt Priel*

### § 1

*In der Gemeinde Hofamt Priel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:*

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben\***
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

### § 2

#### **Wasseranschlussabgabe**

*(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,60 festgesetzt.*

*(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von 4.500.718,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.941 lfm zu Grunde gelegt.*

### § 3

#### **Vorauszahlungen\***

*Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.*

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

*Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.*

### § 5

#### **Sonderabgabe\***

*(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.*

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 6

#### Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße (in m <sup>3</sup> /h)	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1050,00
45	30,00	1350,00

#### § 7

#### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,89 festgesetzt.

#### § 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

#### Ablesungszeitraum

#### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15.



eine detaillierte Planung und Umfeldanalyse eines Zentrums für regionale Kulinarik durchzuführen. Ein derartiges Vorhaben wäre in Österreich einzigartig. Mit dem Beitritt wird die Idee und das Projekt von Seiten der Gemeinde ohne Kostenbeteiligung unterstützt. Mit dem Beschluss der Auflösung der ARGE endet die Mitgliedschaft in der ARGE Nachnutzung Schloss Ottenschlag.

Beschluss: angenommen  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 12. Entwidmung bzw. Widmung öffentliches Gut – Teilflächen gemäß Teilungsplan GZ 51769 – Vermessung B36 – Baulos Kleehof

Der Vorsitzende berichtet, dass der Vermessungsplan betreffend Baulos B36 nun vorliegt und nachstehender Beschluss betreffend Widmung öffentliches Gut – bzw. Entwidmung aus dem öffentlichen Gut seitens des Gemeinderates zu fassen ist.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehende Kundmachung genehmigen.

### **Kundmachung**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel hat in seiner Sitzung vom 05. April 2018 beschlossen:*

*1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 51769 in der KG Hofamt Priel dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:*

*Trennstück Nr. 4, 14, 15*

*1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:*

*Grundstück Nr. 226671, 2266/2*

*2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 51769 in der KG Hofamt Priel dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:*

*Trennstück Nr. 2, 7, 9, 10, 16*

*3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.*

*Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*

*Der Bürgermeister*

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 13. Ankauf eines Kippers für Bauhof – Vergabe

Der Vorsitzende berichtet dass für den Bauhof ein neuer Kipper angekauft werden soll. Da der alte Fuhrmannkipper (BJ 1986) mittlerweile ins Alter gekommen ist und diverse Reparaturen für die Gemeinde nicht mehr wirtschaftlich sind, wurden Anbote für den Neuankauf eines Kippers eingeholt.

Anbot Steyr Center:	Brantner TA 14045/ 2XXL	Preis: € 21.000,-- inkl. MWSt.
Januschkowitz:	Fuhrmann FF 15.000	Preis: € 23.940,-- inkl. MWSt.
Pühringer GmbH:	Pühringer 4524 KT	Preis: € 21.162,99 inkl. MWSt.

RLH Mostviertel Mitte: Brantner TA 14045/ 2XXL Preis: € 21.895,00 inkl. MWSt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Ankauf eines neuen Kippers für den Bauhof genehmigen. Der Auftrag soll gemäß dem Anbot vom 14.03.2018 dem Steyr Center NÖ West in Purgstall vergeben werden. Angekauft soll ein Brantner TA 14045/2XXL zu einem Preis von € 21.000,-- inkl. MWSt. werden. Nachdem es für den Altkipper anscheinend mehrere Interessenten gibt, soll dieser nach öffentlicher Bekanntmachung dem Bestbieter verkauft werden.

Beschluss: angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Genehmigung Grundkauf – Parzelle 1416/16 – Kaufvertrag Reinhard Riedl und Mag. Judith Wurzer, 1050 Schönbrunner Straße 28/9**

Der Vorsitzende berichtet dass Herr Reinhard Riedl und Frau Mag. Judith Wurzer, derzeit wohnhaft in 1050 Wien, Schönbrunner Straße 28/9 die Bauparzelle 1416/16 im Bereich der Parzellierung Knoglgasse von der Gemeinde Hofamt Priel käuflich erwerben wollen. Der Kaufpreis pro m<sup>2</sup> beträgt € 55,--. Die Vertragsgestaltung soll analog zu den letzten verkauften Baugründen der Gemeinde sein und somit mit Bauzwang und Wiederkaufsrecht ausgestattet sein.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Grundverkauf der Parzelle 1416/17 KG Hofamt Priel an die Werber Reinhard Riedl und Mag. Judith Wurzer gemäß nachstehenden Vertrag genehmigen (nicht wie fälschlicherweise im Vertrag angeführte Parzelle 1416/16, da die Käufer per mail vom 04.04.2018 nun doch die Parzelle 1416/17 kaufen wollen – weil der dafür vorgemerkte Interessent abgesprungen ist! – Die Fläche ändert sich somit von 722 m<sup>2</sup> auf 799 m<sup>2</sup> und der Preis somit auf 43.945,-- Euro)

## **Kaufvertrag**

zwischen

1. der **Gemeinde Hofamt Priel**, 3681 Hofamt Priel, Dorfplatz 1, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten, als Verkäuferseite einerseits und
2. Herrn Reinhard **Riedl** MA, geboren am 12.04.1986, in 1050 Wien, Schönbrunner Straße 28/9 wohnhaft, und
3. Frau Mag. Judith **Wurzer**, geboren am 14.02.1990, Lehrerin an einer allgemein bildenden höheren Schule, in 1050 Wien, Schönbrunner Straße 28/9 wohnhaft, ad 2. und 3. als gemeinschaftliche Käuferseite andererseits

geschlossen wie folgt:

**ERSTENS:** Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft

**Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel**

Grundstück 1416/2 Landw(10) ..... 26846 m<sup>2</sup>

welche Liegenschaft grundbücherlich frei von Belastungen und Beschränkungen ist.

Die Liegenschaftseigentümerin, die Gemeinde Hofamt Priel, hat unter anderen das vorgenannte Grundstück auf Grund der Vermessungsurkunde der wob ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel, vom 09.02.2017, Geschäftszahl wob-2797a/15, untergeteilt, und ist das auf Grund dieser Grundstücksteilung neu entstandene

Grundstück 1416/16 im Ausmaß von ..... 722 m<sup>2</sup>  
(laut Vermessungsurkunde Teilfläche 16 des Grundstückes 1416/2 Landw(10)), vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel, Gegenstand dieses Vertrages.

Beim vertragsgegenständlichen Grundstück handelt es sich in der Natur um eine Wiese (Bauplatz).

Festgehalten wird, dass zu der diesem Verträge zugrundeliegenden Grundstücksteilung gemäß Vermessungsurkunde der wob ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel, Geschäftszahl wob-2797a/15, vom 09.02.2017, die rechtskräftige Ausfertigung der elektronischen Vermessungsurkunde und der mit dem Sicherheitscode samt Geschäftsfallnummer versehene Bescheid des Vermessungsamtes St. Pölten bereits vorliegen.

**ZWEITENS:** Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, verkauft und übergibt in das gleichteilige Eigentum der Käufer, Herrn Reinhard Riedl MA und Frau Mag. Judith Wurzer, und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte in ihr Eigentum das im Punkt „Erstens“ näher bezeichnete Grundstück mit sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferseite den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

**DRITTENS:** Der Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück beträgt  
..... EUR 39.710,--  
(in Worten: Euro neununddreißigtausendsiebenhundertzehn).

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von EUR 39.710,-- ist von den Käufern innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages an die Verkäuferin auf deren Konto bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT49 3202 5000 0098 0425, BIC: RLNWATWWAMS, lautend auf „Gemeinde Hofamt Priel“, zu überweisen.

Der Kaufpreis ist bis zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt unverzinslich und wird nicht wertgesichert. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die im Gesetz hierfür vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung zu bringen.

Die Käufer verpflichten sich, innerhalb von zwei Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages den für die Grunderwerbsteuern erforderlichen Betrag in der Höhe von EUR 1.389,86 sowie den für die gerichtlichen Eintragungsgebühren hinsichtlich der Erlangung des Eigentumsrechtes hinsichtlich des gegenständlichen Grundstückes erforderlichen Betrag in der Höhe von EUR 438,--, somit insgesamt den Betrag in der Höhe von EUR 1.827,86, auf das Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT89 3150 0000 0122 5606, BIC: NTBAATWW, zu überweisen.

Der Verkäuferin steht das Recht zu, bei nicht fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren wie vorstehend nach Setzung einer vierzehntägigen erfolglos verstrichenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Käufer der Verkäuferin bei Verschulden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

Die für das kaufgegenständliche Grundstück zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungskosten werden den Käufern zur Vorschreibung gebracht und verpflichten sich diese, diese Aufschließungskosten zur Gänze zu tragen und die Verkäuferin hinsichtlich zur Vorschreibung gelangender diesbezüglicher Kosten und Gebühren schad- und klaglos zu halten.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen gleichzeitigen Besitz und Genuss der Käuferseite, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt unter gleichzeitigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Ertrag oder ein bestimmtes Ausmaß des vertragsgegenständlichen Grundstückes mit Unterfertigung dieses Vertrages und hat die Käuferseite gleichzeitig die darauf lastenden Grundsteuern samt öffentlichen Abgaben und Zuschlägen ab diesem Zeitpunkt zu tragen.

FÜNFTENS: Die Verkäuferseite haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und frei von außerbücherlichen Rechten Dritter, nicht streitverfangen, frei veräußerliches Eigentum der Verkäuferseite und ihres Wissens nach frei von nicht ortsüblichen

Bodenkontaminationen ist und dass daran niemandem irgendwelche dinglichen Rechte zustehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

In sämtlichen Fällen einer der obigen Haftungen verpflichtet sich die Verkäuferseite, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die Käuferseite vollkommen schad- und klaglos zu halten.

SECHSTENS: Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben und erklären über Befragen durch den Urkundenverfasser, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung aus diesem Verträge ausdrücklich als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und wegen Irrtums zu verzichten.

SIEBENTENS: Die Käuferseite hat das vertragsgegenständliche Kaufobjekt in natura besichtigt und sind ihr der derzeitige Zustand, die Güte und das Ausmaß bekannt.

Sie kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine besondere Beschaffenheit, ein besonderes Erträgnis, eine besondere Verwertbarkeit oder eine sonstige besondere Eigenschaft zugesagt wurden.

ACHTENS: Die Käuferseite verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde Hofamt Priel, das vertragsgegenständliche Grundstück mit einem Wohnhaus zu verbauen. Die Käuferseite verpflichtet sich hiermit, mit der Verbauung des Grundstückes binnen fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Unterfertigung dieses Vertrages an, zu beginnen und die Bauführung binnen weiterer fünf Jahre, also insgesamt binnen zehn Jahren ab dem Tage der Vertragsunterzeichnung, fertig zu stellen.

Die Käuferseite nimmt zur Kenntnis, dass sie nicht berechtigt ist, das gegenständliche Grundstück in unverbautem Zustande ohne Genehmigung der Gemeinde Hofamt Priel weiter zu veräußern.

NEUNTENS: Zur Sicherung der vereinbarten Verbauungsverpflichtung räumt die Käuferseite hiermit der Gemeinde Hofamt Priel hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes ein Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 - 1070 und 1072 ABGB ein und nimmt dieselbe diese Rechtseinräumung hiermit bindend an.

Für den Fall, dass die Käuferseite das gegenständliche Grundstück im Sinne dieses Vertrages nicht verbauen sollte oder das gegenständliche Grundstück zu einem früheren Zeitpunkt unverbaut veräußern sollte, ist daher die Gemeinde Hofamt Priel berechtigt, das kaufgegenständliche Grundstück um den im Punkt „Drittens“ vereinbarten reinen Grundkaufpreis in Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes käuflich zu erwerben.

Im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die Käuferseite verpflichtet, das Grundstück über Aufforderung der Gemeinde Hofamt Priel an dieselbe mittels Rechtsgeschäft lastenfrei zu übertragen.

Im Falle einer Belastung des Grundstückes ist der Kaufpreis zur Lastenfreistellung des gegenständlichen Grundstückes zu verwenden.

Der Kaufpreis wird für den Fall der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Hofamt Priel wertgesichert und ist in diesem Falle die Gemeinde Hofamt Priel verpflichtet, denjenigen Betrag an die Käuferseite zur Auszahlung zu bringen, welcher dem heutigen inneren Wert des vereinbarten reinen Grundkaufpreises gemäß Punkt „Drittens“ dieses Kaufvertrages entspricht.

Zur Feststellung eines allfälligen Wertschadens ist die monatlich verlaubliche Indexziffer der Verbraucherpreise 2015 (zweitausendfünfzehn) der Statistik Austria oder ein entsprechender Nachfolgeindex, insbesondere eine Zahl vorgenannten Amtes, heranzuziehen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl.

Schwankungen von 10 % (zehn Prozent) auf oder ab bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung dieser Ausschlussgrenze von 10 % die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Die Wertsicherung wird mit rein schuldrechtlicher Wirkung vereinbart.

ZEHNTENS: Wertverbesserungen, in Geld ausdrückbare Investitionen sowie von der Käuferseite getätigte Bauführungen werden von der Gemeinde Hofamt Priel im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes nach dem gemeinen Wert abgegolten.

Die Feststellung des gemeinen Wertes als Ablösebetrag wird grundsätzlich durch die heutige Käuferseite einerseits und die Gemeinde Hofamt Priel andererseits einvernehmlich festgelegt.

Für den Fall, dass sich die beiden Parteien über den gemeinen Nennwert als Ablösebetrag nicht einigen können, bestellt jede der Vertragsparteien einen gerichtlich beeideten Sachverständigen ihres Vertrauens aus dem einschlägigen Sachgebiet zur Bewertung der vorgenommenen Investitionen oder Bauführungen und gilt sodann als Ablösebetrag das arithmetische Mittel der beiden von den Sachverständigen zu ermittelnden Schätzwerte.

Im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die Käuferseite verpflichtet, die damit verbundenen Vertragserrichtungskosten und Vergebühungsbeiträge sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung der Eigentumsübertragung an die Gemeinde Hofamt Priel zu tragen.

Im Falle einer Schätzung sind ebenso die Kosten der beiden gerichtlich beeideten Sachverständigen von der Käuferseite zu tragen.

Für den Fall, dass die Käuferseite die übernommene Verbauungsverpflichtung erfüllt und für das gegenständliche Gebäude zumindest teilweise eine Benützungsbewilligung vorliegt, wird die Gemeinde Hofamt Priel das gegenständliche Vor- und Wiederkaufsrecht, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, zur Löschung bringen. Die Kosten der seinerzeitigen Löschung dieses Rechtes hat die Käuferseite zu tragen.

ELFTENS: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob einer für das im Punkt „Erstens“ näher bezeichnete Grundstück 1416/16 neu zu eröffnenden Einlage in der Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel

1) das Eigentumsrecht für die Käufer Reinhard Riedl MA, geboren am 12.04.1986, und Mag. Judith Wurzer, geboren am 14.02.1990, je zur Hälfte, und

2) das Vor- und Wiederkaufsrecht gemäß Punkte „Achtens“, „Neuntens“ und „Zehntens“ dieses Kaufvertrages für die Gemeinde Hofamt Priel grundbücherlich einverleibt wird.

ZWÖLFTENS: Bezüglich des mit 01.04.2012 in Kraft getretenen 1. Stabilitätsgesetzes 2012 wird hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Änderungen im Zuge von Grundstücksveräußerungen, sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich, festgestellt, dass es sich bei der Verkäuferin laut Auskunft der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH, 3040 Neulengbach, Tullner Straße 36, von welcher die Verkäuferin steuerlich vertreten ist, um

einen gewerblichen Grundstückshandel handelt und dieser somit nicht der Immobilienertragsteuerpflicht unterliegt. Die Besteuerung wird im Zuge der Körperschaftsteuer-Veranlagung vorgenommen.

DREIZEHNTENS: Die Käufer erklären hiermit an Eides statt, dass sie österreichische Staatsbürger und Deviseninländer im Sinne der devisenrechtlichen Bestimmungen sind.

VIERZEHNTE: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Kosten und Gebühren tragen die Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages sowie auch den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuern und der gerichtlichen Eintragungsgebühren zur Erlangung des Eigentumsrechtes hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes erteilt haben, je zur Hälfte.

FÜNFZEHNTE: Das Original dieses Kaufvertrages erhält nach seiner grundbücherlichen Durchführung die Käuferseite.

Die Verkäuferseite hat Anspruch auf eine einfache oder beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

Persenbeug, am

.....  
Bürgermeister

.....  
geschäftsführender Gemeinderat

RS

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.04.2018

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Beschluss:                      angenommen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

**15. Genehmigung Entwidmung Teilfläche öffentl. Gut: Vermessungsurkunde GZ-3006/17 Wob-Vermessung – Trennfläche 7 des Grundstückes 1127 KG Weins – und Zuschreibung Frau Elke Eywo**

Der Vorsitzende berichtet, dass nunmehr die Entwidmung der Trennfläche 7 des Grundstückes 1127 KG Weins und die Zuschreibung an Frau Elke Eywo gemäß der Vermessungsurkunde des wob Ziviltechnikergesellschaft, GZ 3006/17 zu beschließen ist, damit der Teilungsplan abgeschlossen werden kann.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehende Entwidmungsurkunde betreffend der Grundteilung Eywo in Rottenberg genehmigen.

***Entwidmungsurkunde***

*Die gemäß Vermessungsurkunde des wob Ziviltechnikergesellschaft, GZ wob-3006/17 in der Liegenschaft EZ 334 Katastralgemeinde 14239 Weins vorgetragene neu vermessene Trennfläche 7 des Grundstückes 1127 im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> wird als öffentliches Gut aufgelassen.*

*Zur Herstellung der Grundbuchsordnung erteilt die Gemeinde Hofamt Priel (öffentliches Gut) ihre Einwilligung zur lastenfrenen Abschreibung der Trennfläche 7 des Grundstückes 1127 vom Gutsbestand der, der Gemeinde Hofamt Priel (öffentliches Gut) allein gehörigen Liegenschaft EZ 334 Katastralgemeinde 14239 Weins, geboren am 04.11.1986 allein gehörigen Liegenschaft EZ 372 Katastralgemeinde 14239 Weins und zur gleichzeitigen Einbeziehung in das mit vorangeführter Vermessungsurkunde neu vermessene Grundstück 781/3.*

*Frau Elke Eywo, geboren am 04.11.1986 nimmt vorstehende Übertragung und Zuschreibung hiemit vertragsmäßig an.*

*Die Erwerberin erklärt an Eides statt, österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin zu sein.*

Beschluss: angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**16. Beratung über Gewährung bzw. Einführung einer Ausbildungsprämie in der Gemeinde Hofamt Priel**

Der Vorsitzende berichtet, dass GR Stefan Koch mit 20.03.2018 einen Antrag um Einführung bzw. Gewährung einer Ausbildungsprämie für Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in Hofamt Priel haben und die Matura, bzw. die Lehrabschlussprüfung oder die Abschlussprüfung in einer berufsbildenden höheren Schule bestanden haben.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge diesen Antrag zur Ausarbeitung und Vorbereitung in den Ausschuss „Familien – Generationen und Soziales“ verweisen.

Beschluss: angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**17. Berichte und Anfragen**

- Bürgermeister Buchberger berichtet, dass der Spielplatz in Weins nun ehestmöglich fertiggestellt wird, da auch eine neue Begrünung notwendig ist.
- GR Andrea Gundacker regt an im Bereich des Spielplatzes in Weins eine 30 km/h Zone zu verordnen. Darauf hin berichtet Bürgermeister Friedrich Buchberger, dass eine solche Beschränkung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde nicht genehmigt wurde und somit nicht möglich ist. Er schlägt vor das Tempomeßgerät bzw. unseren „Polizisten“ Vinzenz in diesem Bereich einmal aufzustellen.

- Weiters berichtet GR Andrea Gundacker, dass beim Buswartehäuschen im Bereich der Liegenschaft Oswald eine Dachrinne mit Ableitung in den Oberflächenkanal errichtet werden soll, um in Winter eine Vereisung des Gehsteiges in diesem Bereich zu verhindern. Bgm. Friedrich Buchberger berichtet, dass diese Maßnahme schon in die Wege geleitet wurde, bzw. auch mit Herrn Oswald besprochen wurde.
- Bürgermeister Friedrich Buchberger berichtet, dass für das Problem der Radwegquerung im Bereich Weins West mehrere Varianten vorgeschlagen wurden. Unter anderem eine Verlegung des Radweges (Kostenschätzung 2,1 Mio Euro) – welche unfinanzierbar ist. Es soll eine neue Verkehrsverhandlung stattfinden und jedenfalls geeignete Bodenmarkierungen verordnet werden.
- Bürgermeister Friedrich Buchberger berichtet, dass es ein Gespräch mit Herrn Wallenberger zum Projekt Wohnen im Waldviertel gegeben hat. Die Daten der Gemeinde Hofamt Priel sind sehr gut und auch die Bevölkerungsentwicklung liegt über dem Durchschnitt. Weiters wird jetzt angeboten als Serviceleistung einen kurzen Videoclip bzw. Fotos kostengünstig für die Gemeinde anfertigen zu lassen. Kostenpunkt für die Gemeinde € 500. Die restlichen Kosten und Organisation werden vom Verein getragen.
- GGR Franz Eder erkundigt sich über den Baufortschritt betreffend der WVA-Erweiterung Birkenkogel. Bgm. Friedrich Buchberger berichtet, dass alles planmäßig läuft.
- GGR Franz Eder erkundigt sich über den Stand der Wasserverunreinigung im Bereich der Ortsleitung Weins. GGR Peter Koch berichtet, dass eine Nachuntersuchung bereits in die Wege geleitet wurde und die Chlorierung läuft. Als mögliche Ursache könnte der undichte Hochbehälter in Weins in Frage kommen, dazu läuft bereits die Anboteinholung für die geplante Sanierung über das Ziviltechnikerbüro Lang.
- GGR Franz Eder erkundigt sich über das Problem der Lärmbelästigung im Bereich des Holzlagerplatzes in Weins. Dazu berichtet, dass derzeit nicht ganz klar ist, wer wirklich zuständig ist. Die Exekutive und natürlich auch das Gut Habsburg sind momentan diesbezüglich leicht verstimmt. Abzuklären wird noch einmal zu sein wie die Zuständigkeit jetzt wirklich ist und welche Kompromisse vereinbart werden können.
- Vizebürgermeister Johann Wurzer berichtet, dass im Bereich Kleehof und Rote Säge die öffentlichen Wege bzw. Wege mit Öffentlichkeitscharakter vom Gut Habsburg im Zuge von Holzbringungsmaßnahmen sehr in Mitleidenschaft gezogen wurden. Bürgermeister Friedrich Buchberger wird diesbezüglich mit dem Gut Habsburg Kontakt aufnehmen.
- GGR Hofer Daniel erkundigt sich wann mit den Bodenmarkierungen im Bereich der Kreuzung Fürholzzeile zu rechnen ist, bzw. spricht die eingeschränkte Sicht in diesem Bereich durch die aufgestellten Sammelbehälter für Glas und Blech an. Betreffend der Bodenmarkierungen ist angedacht, die Markierung mit einem Auftrag der Straßenmeisterei Persenbeug mit zu erledigen. Über die Platzierung der Abfallcontainer wird ebenfalls noch geprüft eine bessere Lösung zu finden.

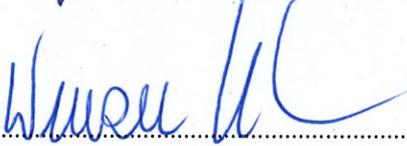
- GGR Franz Jaschke berichtet, dass die noch nicht gedruckte Ortschronik in den nächsten 14 Tagen noch einmal durchgesehen werden soll. Er ersucht um Mithilfe durch GR-Mitglieder, bzw. freiwillige Helfer. Dazu meldet sich GR Rosemarie Reithner und GR Andreas Zeilinger (Mutter Hermine wird die Chronik noch einmal Korrektur lesen), die sich je einen Probedruck mitnehmen.
- Als Termin für die nächste Kulturausschusssitzung wird Mittwoch, der 18.04.2018 um 19.30 vereinbart.
- GR Stefan Koch erkundigt sich, wann am Sonnenplatz die Asphaltierung vorgenommen wird. Dazu berichtet Bgm. Buchberger, dass mit der Firma Malaschofsky bereits Kontakt aufgenommen wurde und die Arbeiten für Mai 2018 zugesagt wurden.
- Weiters erkundigt sich Herr Stefan Koch, wann die Ausschreibung des neuen Bauhofarbeiters erfolgen wird. Dazu berichtet Bgm. Buchberger, dass die Ausschreibung im Mai veröffentlicht wird und in der nächsten Gemeinderatssitzung im Juni eine Entscheidung getroffen werden soll.
- Weiters bemängelt GR Stefan Koch, dass die Baustellenabsicherung bei der Baustelle Spielplatz Weins sehr mangelhaft und nicht professionell war. (lediglich Torstahlstäbe und Absperrbänder).
- UGR Friedrich Pichler lädt ein zur Aktion Stopp Littering am Samstag, den 07.04.2018 von 09.00 bis 12.00 Uhr und ersucht um rege Beteiligung.

Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 28.6.2018 genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.

  
Bürgermeister

  
Schriftführer

  
Vizebürgermeister

  
Gschf. Gemeinderat SPÖ

  
Gemeinderat FPÖ

